

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben zu Münster am 10. März 2021

Nr. 20

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04. März 2021	1582
Prüfungsordnung für das Fach Sozialwissenschaften zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05. März 2021	1640

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2021/20
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Prüfungsordnung Soziologie (M.A.)

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04. März 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 5a Prüfungsausschuss**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
 - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Die Masterarbeit**
 - § 12a Das Fachgespräch zur Masterarbeit**
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 16 Nachteilsausgleich**
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
 - § 21 Einsicht in die Studienakten**
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen Soziologische Theorie, quantitative und qualitative Sozialforschung, Forschungspraxis und Analyse gesellschaftlicher Antinomien so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5**Zuständigkeit**

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Soziologie und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften für den Studiengang Master of Arts Soziologie zuständig. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt.

§ 5a**Prüfungsausschuss**

- (1) Der Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften bildet für den Masterstudiengang Soziologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einem Mitglied aus der Gruppe der

Studierenden. ²Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. ³Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreter muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. ⁴Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder haben bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie ein Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden/des stellvertreteten Vorsitzenden. ⁴Im Falle des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴An den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Soziologie oder einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang,

Leistungspunkte

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass in der Regel auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein

Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Soziologie umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule (75 Leistungspunkte):

- Einführungsmodul (5 LP)
- Theoretische Soziologie (10 LP)
- Fortgeschrittene Methoden quantitativer Sozialforschung (10 LP)
- Vertiefende Methoden qualitativer Sozialforschung (10 LP)
- Forschungspraxis (20 LP)
- Masterarbeit (20 LP)

Wahlpflichtmodule (drei von sechs Wahlpflichtmodulen, 45 Leistungspunkte):

- Wissen und Macht (15 LP)
- Religion und Moderne (15 LP)
- Differenzierung und Entdifferenzierung (15 LP)
- Explizite und implizite Organisationen (15 LP)
- Kohäsion und Konflikt (15 LP)
- Individuelle Profilbildung (15 LP)

Es müssen drei Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen werden. Ein Wahlpflichtmodul gilt als angemeldet, sobald darin die Prüfungsleistung angemeldet ist. Ein Wechsel eines Wahlpflichtmoduls vor der Anmeldung zu einer ersten Prüfungsleistung muss schriftlich beim Prüfungsamt angezeigt werden. Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist nach der Anmeldung der Prüfungsleistung zweimalig auf Antrag im Prüfungsamt möglich, unabhängig davon, wie viele Prüfungsversuche in dem Wahlpflichtmodul erbracht worden sind. ⁶Wurde in einem abgewählten Wahlpflichtmodul bereits eine Prüfungsleistung absolviert oder ein Fehlversuch erbracht, werden diese nicht auf das neu gewählte Modul angerechnet.

- (2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 18 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

- (1) ¹Workshop, Seminar: Der initiierende Workshop und die Seminare zielen auf eine vorrangig selbstständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge soziologischer Gegenstandsbereiche. ²Sie fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.
- (2) ¹Lehrforschungsprojekt: Im Lehrforschungsprojekt werden gesellschaftliche Sachverhalte und Zusammenhänge mit den jeweils angemessenen Zugriffsweisen der Fachwissenschaft empirisch analysiert. ²Es erstreckt sich in der Regel über zwei Semester und ist forschungsorientiert.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung,

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit und dem Fachgespräch zur Masterarbeit als weiteren Prüfungsleistungen zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5, 10, 15 oder 20 Leistungspunkten.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Studienkonzepte, Essays, Klausuren, Referate mit Ausarbeitung, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, mündliche Prüfungen, Forschungsberichte oder vergleichbare Leistungen.
- (3) ¹Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ²Studienleistungen können insbesondere sein: regelmäßige Lektüre,

Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, Diskussionsbeiträge, Moderation, Referate, Präsentationen, Hausarbeiten, Praktika, Studienprojekte, Essays oder vergleichbare Leistungen.

- (4) Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein.
- (5) ¹Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ²Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (6) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (7) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die An- und Abmeldung werden zentral bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung).
- (8) Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (9) In schriftlichen Prüfungen können Aufgaben mit freien und gebundenen Antwortformaten gestellt werden.
- (10) Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsergebnisse sollten für die Prüflinge transparent sein. Bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben mit gebundenem Antwortformat ist vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben mit freiem Antwortformat sollte der Erwartungshorizont zutreffender Antworten abgesteckt sein. Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist nochmals zu prüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnissen und Kompetenzen entsprechen. Ergibt diese Prüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind oder Anforderungen stellen, die die in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnisse und Kompetenzen übersteigen so sind diese Aufgaben so zu berücksichtigen, dass kein Prüfling benachteiligt wird.
- (11) Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Punkte erzielt hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als 5 Prozent die durchschnittliche Punktzahl aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (12) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und des anderen Anteils gebildet. Gewichtungsfaktoren sind dabei die Punkte der jeweiligen Anteile an der Gesamtpunktzahl.
- (13) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern

eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

- (14) In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Nach Vorgabe der/des Lehrenden sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Soziologie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 4.

- (6) ¹Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁵Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 12a

Das Fachgespräch zur Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist vor beiden Gutachter/innen/n und einer/einem Beisitzer/in in einem mündlichen Fachgespräch zu diskutieren. Eine Einsichtnahme in die Gutachten der Abschlussarbeit vor Absolvieren des Fachgesprächs ist nicht zulässig
- (2) Das Fachgespräch dauert mindestens 45 Minuten und darf 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Vergabe der Noten richtet sich nach § 18. Die Note für das Fachgespräch wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachter/innen/urteile gebildet. Die Verteidigung ist bestanden, wenn beide Gutachter/innen das Fachgespräch mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note ist unmittelbar nach Abschluss des Fachgesprächs der/dem Kandidaten/Kandidatin bekannt zu geben.
- (4) Die wesentlichen Prüfungsgegenstände und die Note der Prüfung sind durch die/den Beisitzende/n in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von beiden Prüfenden und dem/der Beisitzer/in zu unterzeichnen. Es wird nach Abschluss des Verfahrens zu den Prüfungsakten genommen. Das Fachgespräch kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (5) Mit Zustimmung der/des Kandidatin/Kandidaten, der Prüfenden und der/dem Beisitzenden kann das Fachgespräch öffentlich stattfinden.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle zweifach in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausarbeitungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit

wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen und das Fachgespräch zur Masterarbeit geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁴Für das Fachgespräch zur Masterarbeit gilt § 12a.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, besteht zweimal die Möglichkeit, dieses durch ein anderes Wahlpflichtmodul zu ersetzen.

- (4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs oder der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) ¹Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Wege bekanntgegeben. ²Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt. ³Die Bescheide im Sinne von Satz 1 und Satz 2 enthalten jeweils eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (1) ¹Aus den Noten der Module und der Masterarbeit inklusive Fachgespräch zur Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit inklusive Fachgespräch zur Masterarbeit geht mit einem Anteil von 30 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Masterarbeit,
 - das Thema der Masterarbeit,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement mit Transcript of Records

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwäger-ten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (1a) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortset-

zung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 25**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang Soziologie eingeschrieben werden.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 begonnen haben, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss in diese Prüfungsordnung wechseln. ²Ein bewilligter Wechsel der Prüfungsordnung ist unwiderruflich. ³Bereits erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt, soweit sie den Studien- bzw. Prüfungsleistungen dieser Prüfungsordnung entsprechen.
- (3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.05.2014 kann letztmalig im Sommersemester 2025 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen. ⁴Die Übertragung der bisher auf der Grundlage der in Satz 1 genannten Prüfungsordnung erbrachten Leistungen erfolgt auf Basis der Bescheinigung des/der zuständigen Fachvertreter/in.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Januar 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04. März 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

MA 1 Einführungsmodul

Studiengang	Master of Arts Soziologie
Modul	Einführungsmodul
Modulnummer	MA 1

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1.	
Leistungspunkte (LP)	5 LP	
Workload (h) insgesamt	150 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Modul führt die Studierenden in das Masterstudium in Münster ein.		
Lehrinhalte		
In einem mehrtägigen Workshop werden die Studierenden an das Studium am Institut für Soziologie in Münster und an den Schwerpunkt des Masters „Antinomien sozialer Dynamik“ herangeführt. Der Workshop wird von drei Lehrenden des Institutes angeboten, die jeweils ein Thema aus ihrer eigenen Forschung vorstellen, das den Schwerpunkt des Masters exemplarisch spezifiziert. Die Studierenden lernen hierbei unterschiedliche Zugänge zu den „Antinomien sozialer Dynamik“ kennen und erhalten einen Ausblick auf die Inhalte der verschiedenen Wahlpflichtmodule.		
Lernergebnisse		
Die Studierenden lernen die Struktur des Institutes und des Studiengangs kennen und erfahren die unterschiedlichen Möglichkeiten, sich den „Antinomien sozialer Dynamik“ anzunähern und können dieses Wissen auf ihre eigene Studiengestaltung reflektiert anwenden. Durch den Workshop-Charakter der Lehrveranstaltung lernen sie, sich intensiv in ein Thema einzuarbeiten, aktiv Lehrveranstaltungen mitzugestalten und sich in Diskussionen einzubringen.		

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	S		Workshop	P	15 h	135 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			--			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Verfassen eines Studienkonzepts (S) oder Essays (E) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	S: 5-10 Seiten E: ca. 5 Seiten	zu 1.	unbenotet
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote					0%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Vorbereitende Lektüre, Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. im Workshop (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).			zu 1.	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1,5 LP
Summe LP		5 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Geschäftsführende/r Direktor/in des IfS	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--
Modultitel englisch	Introductory Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Workshop

9	Sonstiges
	Da das Modul ausschließlich dazu dient, die Studierenden an das Studium in Münster heranzuführen, wird die Prüfungsleistung des Moduls nicht benotet.

MA 2 Theoretische Soziologie

Studiengang	Master of Arts Soziologie
Modul	Theoretische Soziologie
Modulnummer	MA 2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	10 LP
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt ganz grundsätzlich, dass in den theoretischen Grundlagen des Faches sowohl bei den Klassikern als auch in aktuellen Theoriediskussionen die antinomische Struktur der modernen und spätmodernen Gesellschaft zum zentralen Gedankengut der Soziologie gehört.	
Lehrinhalte	
<p>Die in diesem Modul angebotenen Lehrveranstaltungen vermitteln vertiefende Kenntnisse in den Feldern der soziologischen Theoriebildung und der fachkonstitutiven Theorietraditionen, und sie führen ein in die spezifisch soziologische, von theoretischen Generalisierungen getragene und auf theoretische Generalisierung abzielende Sichtweise auf gesellschaftliche bzw. soziale Phänomene.</p> <p>Das Modul gliedert sich in zwei Abteilungen:</p> <p>Es besteht 1) aus einer Veranstaltung, die unter dem Untertitel „Paradigmen und Positionen“ in eine oder in mehrere ausgewählte (wahlweise zu vergleichende) Theorievariante(n) der Klassik bzw. der gegenwärtigen Debatte einführt (Handlungstheoretische Institutionenanalyse nach Max Weber; Sozialphänomenologie; Kritische Theorie, Funktionalismus, Systemtheorie, Theorie der rationalen Wahl, Pragmatismus, Poststrukturalismus, Praxeologie usw.) und dabei wahlweise „Schulen“ oder „klassische Autoren“ (von Spencer, Comte, über Weber, Simmel, Durkheim, Pareto, Elias und Parsons, Schütz, Goffman bis Habermas, Luhmann, Bourdieu, Foucault etc.) in den Mittelpunkt stellen.</p> <p>Das Modul umfasst 2) eine weitere Veranstaltung, die unter dem Untertitel: „Probleme und Diagnosen“ die Theoriediskussion unter spezieller Berücksichtigung eines ausgewählten sachlichen Problemfeldes („Intersubjektivität“, „Sinnbegriff“, „soziales Handeln“, „Kommunikation“, „Struktur und Semantik“, „Differenzierung“, „Integration und Kohäsion“, „Konflikt“, „Subjektivität“, „Macht-Herrschaft-Kontrolle“, „Kreativität“, „Verselbständigung“ etc.) oder mit Bezug auf theoretische Potentiale der Sachanalyse bzw. der Gegenwarts- und Gesellschaftsdiagnose („Gesellschaftliche Steuerungspotentiale“, „Globalisierung und Post-nationalismus“, „Multiple Modernities“, „Säkularisierung und Multikulturalismus“ usw.) die Anwendungsbezogenheit der Theoriebildung in den Vordergrund stellt.</p> <p>Das für das IfS in Münster charakteristische thematische Kernprogramm der Theorieausbildung besteht dabei in der Konzentration auf Phänomene und Formen, sowie auf Folgen und Probleme sozialer Differenzierung [darin</p>	

liegt: thematische Vernetzung mit dem Modul: „Differenzierung & Entdifferenzierung“, aber auch: „Explizite und implizite Organisation“, „Wissen und Macht“ sowie: „Religion und Moderne“.]

Lernergebnisse

Die Studierenden haben nach Abschluss dieses Moduls vertiefte Kenntnisse erlangt im Bereich der klassischen und aktuellen soziologischen Theorie und über die Methoden, die Formen sowie über die Funktionen und Gebrauchswerte der soziologischen Theoriebildung. Sie haben überdies den Zugang zum spezifisch soziologisch-theoretischen Denken gefunden, d.h. sie haben die systematisch und theoretisch reflektierte sowie empirisch erprobte und forschungspraktisch notwendige Sensibilität für die Erforschung und analytisch-begrifflichen Durchdringung von Strukturen und Tendenzen der Gegenwartsgesellschaft unter besonderer Berücksichtigung einer sich mehr und mehr planlos entfaltenden Weltgesellschaft erworben.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Paradigmen und Positionen	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Probleme und Diagnosen	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können wählen, in welcher der Lehrveranstaltungen sie die Prüfungsleistung erbringen.			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Referat mit Ausarbeitung (R) oder Hausarbeit (H) oder Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der/des Lehrenden	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: mind. 15 S. MP: 30-45 Min.	zu 1. oder 2.	100% (beim Referat nur bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).			zu 1. oder 2.	

2.	In der Lehrveranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erbracht wird: Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 1. oder 2.	
----	---	---------------------------------------	------------------	--

5	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	--		

6	LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP	
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP	
	SL Nr. 2	4 LP	
Summe LP		10 LP	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Wintersemester		
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Joachim Renn	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--		
Modultitel englisch	Theoretical Sociology		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Paradigms and Positions		
	LV Nr. 2: Problems and Diagnoses		

9	Sonstiges		
	--		

MA 3 Fortgeschrittene Methoden quantitativer Sozialforschung

Studiengang	Master of Arts Soziologie
Modul	Fortgeschrittene Methoden quantitativer Sozialforschung
Modulnummer	MA 3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	10 LP
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul führt in die fortgeschrittenen Erhebungs- und Analysemethoden der quantitativen Sozialforschung ein.	
Lehrinhalte	
<p>Aufbauend auf den in einem ersten Studium erworbenen Kenntnissen in den Methoden der standardisierten Erhebung und der statistischen Analyse werden in diesem Modul fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung vermittelt.</p> <p>Die Pflichtveranstaltung „Verfahren der multivariaten statistischen Analyse“ beschäftigt sich mit wichtigen Strukturen-entdeckenden und Strukturen-prüfenden Analyseverfahren. Das von den Studierenden zu wählende Wahlpflichtseminar vertieft die Kenntnisse zu ausgewählten multivariaten Analyseverfahren bzw. zu Verfahren zur Analyse spezifischer Datentypen (Netzwerkdaten, verschiedenen Typen von Längsschnittdaten etc.) und zu Untersuchungsdesigns bzw. Erhebungsmethoden (aus der quantitativen Sozialforschung) bzw. Möglichkeiten der Sekundäranalyse.</p>	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind in der Lage, komplexere Forschungsdesigns und Erhebungsmethoden der quantitativen Sozialforschung angemessen und kritisch anzuwenden. • Die Studierenden sind in der Lage, Verfahren der multivariaten statistischen Analyse angemessen und kritisch auszuwählen und anzuwenden. • Die Studierenden sind in der Lage, die empirischen Befunde aus komplexen Forschungsdesigns, die unter Verwendung unterschiedlicher Erhebungsmethoden und multivariater Analyseverfahren entstanden sind, zu verstehen, kritisch zu interpretieren und neue Forschungsansätze daraus zu entwickeln. 	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit	Selbst-

					(h)/SWS	studium (h)
1.	Seminar		Verfahren der multivariaten statistischen Analyse	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar „Fortgeschrittene Methoden quantitativer Sozialforschung“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können das Seminar „Fortgeschrittene Methoden quantitativer Sozialforschung“ nach Maßgabe des Lehrangebotes frei wählen.			

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit		mind. 15 S.	zu 2.	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote				8%		
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.			R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).				zu 2.	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Kenntnisse der Statistik-Software SPSS bzw. der Datenanalyse-Software, die in den Seminaren verwendet wird. Die Studierenden werden vor Studienbeginn über die am IfS aktuell verwendete Software sowie über Kurse informiert, in denen die entsprechenden Kenntnisse – sofern nicht vorhanden – erworben werden können.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Christoph Weischer	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--
Modultitel englisch	Advanced Quantitative Methods of Empirical Social Research
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Methods of Multivariate Statistical Analyses
	LV Nr. 2: Seminar „Advanced Quantitative Methods of Empirical Social Research“

9 Sonstiges	
	--

MA 4 Vertiefende Methoden qualitativer Sozialforschung

Studiengang	Master of Arts Soziologie
Modul	Vertiefende Methoden qualitativer Sozialforschung
Modulnummer	MA 4

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1.-2.	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Modul führt in die fortgeschrittenen Erhebungs- und Analysemethoden der qualitativen Sozialforschung ein.		
Lehrinhalte		
<p>Aufbauend auf den in einem ersten Studium erworbenen Grundkenntnissen der qualitativen Sozialforschung sollen in diesem Modul vertiefende Methoden der qualitativen Forschung vermittelt werden.</p> <p>Die Pflichtveranstaltung „Verstehen und Interpretieren“ vertieft die Kenntnisse zu den zentralen theoretischen Konzepten und zu Untersuchungsdesigns bzw. Erhebungsmethoden und Analyseverfahren der qualitativen Sozialforschung.</p> <p>In dem von den Studierenden zu wählenden Wahlpflichtseminar werden vertiefende Kenntnisse zu einzelnen Verfahren der Erhebung (z.B. Varianten des narrativen Interviews, Leitfadenterviews, Experteninterviews, teilnehmende Beobachtung) und Analyse (z.B. Grounded Theory, Dokumentarische Methode, Objektive Hermeneutik, Varianten der Diskursanalyse, sozialwissenschaftliche Hermeneutik, Verfahren der Bildanalyse) qualitativer Daten vermittelt.</p>		
Lernergebnisse		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sind in der Lage, die theoretischen Konzepte der qualitativen Sozialforschung differenziert und kritisch einander gegenüber zu stellen und in ihrem Bedeutungsgehalt zu bewerten. Die Studierenden sind in der Lage, spezifische Kenntnisse zum Design qualitativer Studien und zur Erhebung qualitativer Daten angemessen und kritisch anzuwenden. Die Studierenden sind in der Lage, spezifische Kenntnisse in Verfahren zur Analyse qualitativer Daten angemessen und kritisch anzuwenden. 		

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)

1.	Seminar		Verstehen und Interpretieren	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar „Vertiefende Methoden qualitativer Sozialforschung“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können das Seminar „Vertiefende Methoden qualitativer Sozialforschung“ nach Maßgabe des Lehrangebotes frei wählen.			

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit		mind. 15 S.	zu 2.	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8%			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.			R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).				zu 2.	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP

Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Christoph Weischer	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	Deepening Qualitative Methods of Empirical Social Research	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Understanding and Interpreting	
	LV Nr. 2: Seminar „Deepening Qualitative Methods of Empirical Social Research“	

9	Sonstiges	
	--	

MA 5 Forschungspraxis

Studiengang	Master of Arts Soziologie
Modul	Forschungspraxis
Modulnummer	MA 5

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2.-3.	
Leistungspunkte (LP)	20 LP	
Workload (h) insgesamt	600 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
<p>Forschen lernen ist ein zentraler Baustein soziologischer Lehre – das Modul dient forschendem Lehren und Lernen und beinhaltet entsprechende Lehrforschungsangebote. Da solche Lehrangebote auch eigene – mitunter auch zeitaufwendige - Forschungen implizieren, sind sie als zweisemestrige Veranstaltungen konzipiert. Ziel ist dabei auch, Grundlagen für die Masterarbeit zu legen, indem dafür notwendige Daten gesichtet und mögliche Themen einer solchen Arbeit ins Visier genommen werden.</p>		
Lehrinhalte		
<p>Das Modul zielt auf die Vermittlung von methodischen und fachlichen Zugängen zu Forschungsprozessen, wobei das Augenmerk auf die prozessuale Anwendung bereits erworbener Methodenkenntnisse (Methodologie, Datenerhebung, Datenauswertung und Ergebnispräsentation) gelegt wird. Diese werden durch angebotene Lehrforschungsprojekte ermöglicht, können aber auch durch eigene Forschungsprojekte und Forschungsreisen (z.B. Exkursionen im Rahmen von Projekten) erbracht werden. Zentral sind der forschende Blick und die Tätigkeit des Forschens selber. Hier geht es um inhaltliche und methodische Erkundungen, die auch als eine Orientierungsfunktion übernimmt, um sich im Dickicht fachspezifischer Fragestellungen und beruflicher Tätigkeitsbereiche zu Recht zu finden und angemessen positionieren zu können.</p>		
Lernergebnisse		
<p>Die Studierenden lernen einen Forschungsprozess zielführend und mit Hilfe methodischer Werkzeuge zu gestalten und durchzuführen. Sie erfahren sich als Forschende Lernende, die sich einen Zugang zum Forschungsthema und zum Forschungsfeld selbst erarbeiten sowie dabei spezifischen Instrumente der Erkundung und Analyse anwenden. Dabei kommt es vor allem darauf an, die persönliche Beziehung der Forscherin bzw. des Forschers zwischen notwendiger analytischer Distanz und erkenntnisorientiertem Engagement zum Forschungsgegenstand herauszuarbeiten, Erkenntnisinteressen und Arbeitsmotivationen kritisch zu hinterfragen und gehaltvoll zu verstärken. Sie erfahren sich dabei zugleich als Teil eines größeren Forschungszusammenhangs, der durch Teamarbeit und wissenschaftlichen Austausch gekennzeichnet ist.</p>		

3	Aufbau	
----------	---------------	--

Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Lehrforschungsprojekt	P	60 h / 4 SWS	540 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Nach Maßgabe des Lehrangebots können die Studierenden das Lehrforschungsprojekt wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Ein Forschungsbericht oder zwei Forschungsteilberichte je nach Projektaufbau und nach Vorgabe der/des Lehrenden.	insgesamt 30-40 S.	zu 1.	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			16%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Aktive Mitarbeit am Lehrforschungsprojekt durch Durchführung eigener Studien, Datenanalysen, Forschungsdocumentation, Präsentation der Forschungsergebnisse, Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der/des Lehrenden. Der Workload darf 270 Stunden nicht überschreiten.			zu 1.	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	9 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	9 LP
Summe LP		20 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Matthias Grundmann	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	Research Practice	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Teaching Research Project	

9	Sonstiges	
	--	

MA 6 Wissen und Macht

Studiengang	Master of Arts Soziologie
Modul	Wissen und Macht
Modulnummer	MA 6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.-4.
Leistungspunkte (LP)	15 LP
Workload (h) insgesamt	450 h
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist es, fortgeschrittene Kenntnisse der Wissenssoziologie und der Analyse von Macht und Herrschaft zu vermitteln. Es wird eine systematisch und theoretisch reflektierte sowie empirisch erprobte Position entwickelt, um gesellschaftliche Phänomene fundiert zu analysieren. Die Modul Inhalte zielen auf eine Verknüpfung wissens- und machtsociologischer Fragestellungen und Problemfelder, die mit diversen soziologischen Theorierichtungen sowie organisationssoziologischen Ansätzen korrespondieren.	
Lehrinhalte	
<p>Die in diesem Modul angebotenen Lehrveranstaltungen vermitteln vertiefende Kenntnisse in den Feldern der klassischen und der aktuellen Wissenssoziologie (Phänomenologie/Hermeneutik, Systemtheorie, Diskursanalyse), sowie im Besonderen der Wissenschaftssoziologie und in der theoretischen sowie in der empirischen Analyse von Formen und Funktionen kulturellen, spezialisierten und alltäglichen Wissens in unterschiedlich differenzierten Gesellschaftsformen.</p> <p>Dabei stellt neben den Themenfeldern: „Wissensformen“ (Alltagswissen, Expertenwissen, praktisches, implizites, explizites, wissenschaftliches und theoretisches Wissen), „Wissenstransfer“, „Wissensgesellschaft“ und „soziale Verteilung und Bewertung des Wissens“ der Zusammenhang zwischen den Formen bzw. den Formungen des Wissens und der „Macht“ einen spezifischen Fokus des Moduls dar. Sowohl mit Bezug auf die Autorität traditionaler, beispielsweise religiöser Wissensformen, sowie auf die Attraktivität weltanschaulicher Wissenssysteme, als auch mit Rücksicht auf die Geltung modernen, wissenschaftlichen Wissens steht dabei die Beziehung zwischen der sozialen Zuschreibung kognitiver Gültigkeit und den Koordinationsformen: „Macht“ und „Herrschaft“ im Zentrum der Lehrinhalte. Darunter fallen sowohl klassische Ansätze der „Ideologiekritik“, der „Kritischen Theorie“ und der „Diskursanalyse“ des Macht-Wissen-Komplexes, als auch wissenssoziologische Analysen der Lageabhängigkeit von Plausibilitätsstrukturen (K. Mannheim e. a.) und der praktischen Funktion und Genese wissenschaftlichen Wissens (Laborstudien, „strong programme“).</p> <p>Neben der genuin wissenssoziologischen Ausrichtung gehören aufgrund dieser thematischen Verbindung zwischen Wissen und Macht ebenfalls klassische und aktuelle Ansätze der Soziologie der Herrschaft zum Programm.</p>	
Lernergebnisse	

Die Studierenden haben nach Abschluss dieses Moduls vertiefte Kenntnisse in mindestens zwei etablierten soziologischen Feldern der theoretischen und empirischen Analyse: der Wissenssoziologie und der Analyse von Macht und Herrschaft. Sie haben überdies die systematisch und theoretisch reflektierte sowie empirisch erprobte und bezeugte Sensibilität für die Differenz zwischen sozialer Geltungszuschreibung und objektiver Gültigkeit des gesellschaftlich etablierten und anerkannten Wissens erworben. Sie können Mechanismen der Autorisierung (Macht und Herrschaft) hinter den Fassaden sozial anerkannten Wissens erkennen und analysieren, und sie sind darüber hinaus in der Lage, mit der Selbstbezüglichkeit und dem entsprechenden epistemischen Status des soziologischen Wissens über das soziale Wissen umzugehen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Seminar I „Wissen und Macht“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar II „Wissen und Macht“	P	30 h / 2 SWS	120 h
3.	Seminar		Seminar III „Wissen und Macht“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können die Seminare frei nach Maßgabe des Lehrangebotes wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Referat mit Ausarbeitung (R) oder Hausarbeit (H) oder Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der/des Lehrenden	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: mind. 15 S. MP: 30-45 Min.	zu 3.	100% (beim Referat nur bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.		R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 1.	

2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 2.	
3.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).		zu 3.	

5	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	--		

6	LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP	
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP	
	SL Nr. 2	4 LP	
	SL Nr. 3	1 LP	
Summe LP		15 LP	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester		
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Stefanie Ernst	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--		
Modultitel englisch	Knowledge and Power		
	LV Nr. 1: Seminar I „Knowledge and Power“		
	LV Nr. 2: Seminar II „Knowledge and Power“		

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 3: Seminar III „Knowledge and Power“
---	---

9	Sonstiges
	--

MA 7 Religion und Moderne

Studiengang	Master of Arts Soziologie
Modul	Religion und Moderne
Modulnummer	MA 7

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.-4.
Leistungspunkte (LP)	15 LP
Workload (h) insgesamt	450 h
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul setzt sich mit dem sozialen Ort von Religion in modernen Gesellschaften und dem religiösen Wandel in den Konflikten der Gegenwartsgesellschaften auseinander und leistet so einen Beitrag zum Verständnis der ambivalenten Rolle von Religion in der Moderne.	
Lehrinhalte	
<p>Ob Religion und Moderne unvereinbar oder miteinander kompatibel sind oder in einem antinomischen Verhältnis zueinanderstehen, darf nicht ideologisch vorentschieden werden, sondern bedarf der sorgsam theoretischen und empirischen Analyse. Das Modul „Religion und Moderne“ nimmt sich vor, religiöse Kulturen in ihrer Eigendynamik zu würdigen, ihre strukturellen Wirkungen in Blick zu nehmen und die innerhalb von religiösen Gemeinschaften ablaufenden Veränderungsprozesse herauszuarbeiten. Sozialwissenschaftliche Strukturanalyse und Kulturgeschichte der Religion sollen dabei nicht in Gegensatz zueinander gebracht werden; vielmehr gilt es, die Chancen ihrer Vermittlung auszuloten und sowohl die produktiven Wirkungen religiöser Gemeinschaften und Vorstellungen als auch ihre Abhängigkeit von äußeren Umständen, sowohl die Vereinbarkeit zwischen Religion und Moderne als auch die zwischen ihnen liegenden Spannungen, sowohl die historische Kontingenz moderner Veränderungsprozesse als auch ihre Regelmäßigkeit in Betracht zu ziehen. Religion soll dabei als abhängige wie auch als unabhängige Variable aufgefasst werden; neben der Suche nach makrosoziologischen Erklärungen religiösen bzw. gesellschaftlichen Wandels werden auch mikrosoziologische Veränderungsprozesse ins Auge gefasst, strukturelle Variablen werden in die Analysen ebenso einbezogen wie semantische, diskursiv-kulturgeschichtliche Bestände und erklärende Ansätze ebenso verfolgt wie hermeneutische und historische Besonderheiten.</p>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden werden dazu befähigt, die gewonnenen empirischen Untersuchungsergebnisse im Licht von theoretischen Modellen zu interpretieren und sie dazu zu benutzen, theoretische Entwürfe zu beurteilen. Theoriearbeit und empirische Analyse werden insofern immer eng miteinander verknüpft. Darüber hinaus werden ein für den Umgang mit den empirischen Phänomenen unumgängliches reflexives Methodenbewusstsein entwi-	

ckelt sowie handwerkliche Methodenkenntnisse vermittelt. Inhaltlich stellen die religiösen Veränderungsprozesse in den Ländern Ost- und Ostmitteleuropas einen ersten Schwerpunkt dar. Daneben stehen – auch und nicht zuletzt unter vergleichenden Gesichtspunkten – die Länder Westeuropas, aber auch ausgewählte außer-europäische Gesellschaften im Fokus der Aufmerksamkeit.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Seminar I „Religion und Moderne“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar II „Religion und Moderne“	P	30 h / 2 SWS	120 h
3.	Seminar		Seminar III „Religion und Moderne“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können die Seminare frei nach Maßgabe des Lehrangebotes wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Referat mit Ausarbeitung (R) oder Hausarbeit (H) oder Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der/des Lehrenden	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: mind. 15 S. MP: 30-45 Min.	zu 3.	100% (beim Referat nur bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder essayistische Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.		R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen,		R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 2.	

	Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder essayistische Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.			
3.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).		zu 3.	

5	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	--		

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	4 LP
	SL Nr. 3	1 LP
Summe LP		15 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Detlef Pollack	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	Religion and Modernity	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar I „Religion and Modernity“	
	LV Nr. 2: Seminar II „Religion and Modernity“	
	LV Nr. 3: Seminar III „Religion and Modernity“	

9	Sonstiges
	--

MA 8 Differenzierung und Entdifferenzierung

Studiengang	Master of Arts Soziologie
Modul	Differenzierung und Entdifferenzierung
Modulnummer	MA 8

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2.-4.	
Leistungspunkte (LP)	15 LP	
Workload (h) insgesamt	450 h	
Dauer des Moduls	1-2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt, dass die Soziologie mit verschiedenen Differenzierungsformen (kulturelle und funktionale) in der spätmodernen Gesellschaft zu rechnen hat. Gerade die Kenntnis über die Vielgestaltigkeit der Differenzierungstheorien, inklusive der zentralen Bedenken gegen sie, schärft den analytischen Blick für antinomische Entwicklungen.	
Lehrinhalte	
<p>Die Veranstaltungen, die in diesem Modul versammelt sind, geben einen Überblick und bieten exemplarisch-thematische Vertiefungen in den Bereichen 1) der soziologischen Differenzierungstheorien und -analysen 2) der klassischen bzw. gegenwärtigen Modernisierungstheorien und -analysen sowie entsprechender Revisionen der modernisierungstheoretischen Soziologie. Der Akzent auf den aktuell diskutierten Revisionen klassischer Ansätze ist dabei von zentraler Bedeutung, gerade weil die teleologischen Normen notwendig zunehmender Differenzierung und linear wachsender Modernität heute in der Kritik stehen und von Gegenmodellen oder aber pluralistischeren Modellbildungen abgelöst werden. Im Zentrum des Themenspektrums stehen deshalb klassische und neuere Analysen der historischen und transitorischen Dimension von sozialen Strukturen auf mehreren Ebenen, mit besonderem Akzent auf dem Makroniveau, d.h. die Dynamik, Form und Funktion sozialer Differenzierungsmuster, die auch Gegentendenzen, Entdifferenzierungen, „Rück-Entwicklungen“, regionale Verzweigungen und mehrdeutige bzw. widersprüchliche Lagen einschließen (z.B. den Effekt, dass partielle oder sektorale Entdifferenzierungen ironischerweise gesellschaftliche Differenzierungen anstoßen). Der Akzent liegt damit auf der Ambivalenz, auf den Ungleichzeitigkeiten und Antinomien sozialer Differenzierungsprozesse. Berücksichtigung erfahren deshalb auch Prozesse der Entdifferenzierung, wie etwa Formen des Einbaus systemischer Fremdrationalitäten in ausdifferenzierte Sinnzusammenhänge und damit die Vermischung unterschiedlicher Sinnrationalitäten, die von klassischen Vorstellungen wie dem „Ressourcentransfer“ und der „Interpenetration“ abgegrenzt werden müssen, auf die funktional ausdifferenzierten Handlungsbereiche aufgrund ihrer Spezialisierung angewiesen sind.</p> <p>Den theoretischen und thematischen Fokus bilden deshalb die Vielzahl von pfadabhängigen, in pluralen Wechselwirkungen verstrickten Varianten sozialen Wandels. Die dabei empirisch konkretisierten Themenschwer-</p>	

punkte umfassen kanonische Forschungsfelder (beispielsweise: Arbeitsteilung, Wandel der Sozialstruktur, Globalisierung, Intersektionalität, Sozialisation, Individualisierung, Formen der Vergemeinschaftung, multiple Differenzierung) sowie neuere Entwicklungen wie z. B. transnationale Gemeinschaften, Mehrebenensysteme, Multireferentielle Organisationen, Gouvernementalität.

Lernergebnisse

Die Studierenden habe nach Abschluss des Moduls vertiefte Kenntnisse in der diachronen Gesellschaftsanalyse und -theorie und die Fähigkeit erworben, zeitgenössische und regionale Gesellschafts-Strukturmuster auf ihre kulturellen, funktionalen und normativen bzw. insgesamt auf ihre historischen Voraussetzungen zu beziehen und die prinzipielle Kontingenz und relative Fragilität scheinbar alternativloser Institutionalisierungen zu durchschauen. Die Studierenden erwerben analytische Instrumente und empirische Kenntnisse in den Bereichen „soziale Differenzierung und Integration“, „Entdifferenzierung und Ambivalenz sozialer Grenzen“, „allgemeinen und speziellen sozialen Wandels. Darüber hinaus erhalten sie Einblicke in die Komplexität und Konflikträchtigkeit moderner und spätmoderner Gesellschaft. Sie werden sensibilisiert für Fragen kultureller und institutioneller Vielfalt und deren Verstrickung mit Formen und Folgen funktionaler Differenzierung.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Seminar I „Differenzierung und Entdifferenzierung“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar II „Differenzierung und Entdifferenzierung“	P	30 h / 2 SWS	120 h
3.	Seminar		Seminar III „Differenzierung und Entdifferenzierung“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können die Seminare frei nach Maßgabe des Lehrangebotes wählen.			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Referat mit Ausarbeitung (R) oder Hausarbeit (H) oder Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der/des Lehrenden	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: mind. 15 S. MP: 30-45 Min.	zu 3.	100% (beim Referat nur bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	

1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 2.	
3.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).		zu 3.	

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	--	

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	4 LP
	SL Nr. 3	1 LP
Summe LP		15 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	

Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Joachim Renn	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
-------------------------	------------------------	--

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	Differentiation and Dedifferentiation	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar I „Differentiation and Dedifferentiation“	
	LV Nr. 2: Seminar II „Differentiation and Dedifferentiation“	
	LV Nr. 3: Seminar III „Differentiation and Dedifferentiation“	

9	Sonstiges	
	--	

MA 9 Explizite und implizite Organisationen

Studiengang	Master of Arts Soziologie
Modul	Explizite und implizite Organisationen
Modulnummer	MA 9

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.-4.
Leistungspunkte (LP)	15 LP
Workload (h) insgesamt	450 h
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist es, Kenntnisse über die historische und gegenwärtige Ausgestaltung von betriebs- und arbeitsförmigen sowie formellen und informellen, im- und expliziten Organisationen (z.B. Organisationskultur und Organisationsaufbau) zu vermitteln, um die Interdependenzen von Organisation und Gesellschaft zu analysieren. Es liefert ein fundiertes Verständnis darüber, inwiefern Forschung und Theorie der zu diesem Schwerpunkt gehörenden Teildisziplinen der Soziologie praktisch wirksam werden können	
Lehrinhalte	
<p>Prozesse der Organisationsdynamik und des gesellschaftlichen Wandels sind eng miteinander verwoben. Organisationen zeichnen sich klassisch durch eine bestimmte Zielausrichtung, formale Struktur, Arbeitsteilung, Verantwortungsdelegation, Machtdifferenzierung, Kontrolle, Koordination, komplexe Interaktion und Auf-Dauer-Stellung aus. Sie sind sowohl strukturell konservativ und selbstbezogen als auch Orte von Innovation und sozialer Konstruktionsprozesse. Sie sind Regelschöpfer und Regelanwender. Vor dem Hintergrund, dass zum einen Betrieb, Organisation und Gesellschaft nicht mehr als festgefügte Variablen zu begreifen sind und zum anderen formale wie informelle Selbstverständlichkeiten hinterfragt werden, ist eine präzise Analyse der Kontroll-, Steuerungs- und Vertrauensproblematik relevant. Neben In vielen Organisationsstudien wird zwar die Längsschnittperspektive betont, aber die empirischen Grundlagen, mit denen Prozesse in ihrer Interdependenz untersucht werden können, sind selten gegeben.</p> <p>Kenntlich gemacht werden daher die Unterschiede und Gemeinsamkeiten disziplinärer Zugangsweisen zu den Themenfeldern explizite und implizite Organisation, um den spezifisch soziologischen Beitrag zu erkennen und ihn selbsttätig anzuwenden. Die Modul Inhalte zielen auf eine Verknüpfung organisationssoziologischer Fragestellungen und Problemfelder, die mit diversen soziologischen Theorierichtungen sowie wissens- und machtsoziologischen Ansätzen korrespondieren. Dabei werden sowohl die theoretischen Konzeptionen dieser speziellen Soziologie vermittelt als auch solche Erkenntnisse und Wissensbestände behandelt, die sich deren strikt empirischer Ausrichtung verdanken. Schwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Historische Analysen zur Ausprägung von Organisation und Arbeit als gesellschaftliches System sowie zur Wissensproduktion in verschiedenen Gesellschaftsformationen • Paradigmatische Veränderungen in der Organisation von Arbeit und der Arbeit von Organisationen 	

- klassische und neuere Organisationstheorien: z.B. Bürokratietheorie, Systemtheorie, Scientific Management und Fordismus, Verhaltenstheorien, Theorie begrenzter Rationalität, Konflikttheorie, Emotionssoziologie, neuere Produktions- und Organisationskonzepte, Neo-Institutionalismus, Konstruktivismus, Interaktionistischer Ansatz, Netzwerktheorie, Prozesstheorie, Strukturationstheorie
- Technischer Wandel, Arbeitsbedingungen und Qualifikationsprofile
- Selbstentfremdung vs. Sinnstiftung in partizipationsorientierten Organisationen
- Organisationale Doppelwirklichkeiten
- Hierarchie, Macht, Konflikt und Herrschaft in Organisationen, Entscheidungsprozesse in Organisationen, Organisationskultur, Mikropolitik, Organisation und Gesellschaft
- Demokratie und Partizipation, Organisationsberatung und Evaluation, Strukturbesonderheiten ausgewählter Organisationstypen (z.B. Betriebe, Interessenorganisationen, Verbände, Parteien, Kirchen, Gewerkschaften)

Lernergebnisse

Die Studierenden erhalten einen Überblick und vertiefte Kenntnisse der Organisationssoziologie. Sie erarbeiten ein Verständnis für ihre zentralen Schlüsselbegriffe, Theorien und Konzepte sowie methodischen Zugangsweisen. Sie erarbeiten eine kritisch reflektierte und fundierte Position, entwickeln ihre Schlüsselqualifikationen in Bezug auf selbstständiges forschendes Arbeiten und bringen sie in die Arbeit in studentischen Teams und im Seminar ein, um entsprechende Fragestellungen zur Untersuchung von Organisation und Gesellschaft methodisch und theoretisch zu generieren. Die Fähigkeiten zum Transfer auf die sozialwissenschaftliche Forschungs- und Berufspraxis werden gefördert.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Seminar I „Explizite und implizite Organisationen“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar II „Explizite und implizite Organisationen“	P	30 h / 2 SWS	120 h
3.	Seminar		Seminar III „Explizite und implizite Organisationen“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können die Seminare frei nach Maßgabe des Lehrangebotes wählen.			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Referat mit Ausarbeitung (R) oder Hausarbeit (H) oder Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der/des Lehrenden	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: mind. 15 S. MP: 30-45 Min.	zu 3.	100% (beim Referat nur bezogen auf die schriftliche Leistung)

Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%		
Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 2.	
3.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).		zu 3.	

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	--	

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	4 LP
	SL Nr. 3	1 LP

Summe LP		15 LP
----------	--	-------

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Stefanie Ernst	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	Explicit and Implicit Organizations	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar I „Explicit and Implicit Organizations“	
	LV Nr. 2: Seminar II „Explicit and Implicit Organizations“	
	LV Nr. 3: Seminar III „Explicit and Implicit Organizations“	

9	Sonstiges	
	--	

MA 10 Kohäsion und Konflikt

Studiengang	Master of Arts Soziologie
Modul	Kohäsion und Konflikt
Modulnummer	MA 10

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2.-4.	
Leistungspunkte (LP)	15 LP	
Workload (h) insgesamt	450 h	
Dauer des Moduls	1-2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Grundidee des Moduls besteht darin, Konflikt und Kohäsion nicht als Gegensatz zu verstehen, sondern ihr Verhältnis zueinander als spannungsgeladen zu denken. Konflikte können die Kohäsion bestehender Ordnung und der Machtverhältnisse problematisieren, um sie auf einer neuen Grundlage neu herzustellen.	
Lehrinhalte	
<p>Soziale Kohäsion wird gewöhnlich als Fehlen von Konflikten gedeutet. Dabei haben die Klassiker der Soziologie Konflikten nicht einseitig negative Effekte zugemessen, sondern in ihnen einen wesentlichen Faktor der Integration moderner Gesellschaften gesehen. Ob man mit Max Weber vom „Kampf der Götter der einzelnen Ordnungen und Werte“ spricht, oder mit Georg Simmel im Konflikt gar eine grundlegende Form von Vergesellschaftung sieht oder auch mit diskursanalytischen Theorien die hegemoniale Durchsetzung von Ordnung in Machtprozessen zum Kern der Analyse macht, stets steht der konflikthafte Charakter sozialer Ordnung im Fokus. Voranschreitende Diversifizierung von Lebensentwürfen in Gegenwartsgesellschaften verlangt erst recht nach komplexen Analysemodellen, die die Antinomie von Kohäsion und Konflikt systematisch berücksichtigen.</p> <p>Der inhaltliche Gegenstand der Konflikte bleibt prinzipiell offen; es lassen sich jedoch einige Gegenstandsfelder angeben, in denen Konflikte in der Gegenwart häufig und mit besonderer Brisanz auftreten. So sind z.B. angesichts der Migrationsprozesse, nicht zuletzt der aktuelleren Flüchtlingsbewegungen, in Europa als überwunden geglaubte Konflikte um ethnische Grenzziehungen wieder auf der Tagesordnung, wobei mit dem Erstarken des Rechtradikalismus die Zukunft der Demokratie überhaupt zur Debatte steht. Religiös motivierte Radikalisierungstendenzen unter Migrant*innen fördern wiederum die kontroversen Debatten um die Integrationsfrage. Gender und Umwelt sind weitere zentrale Felder, in denen bestehende Rollenmuster und Umgangsformen in Frage gestellt und neue Formen von Lebensführung mit Nachhaltigkeitsvisionen ausprobiert werden. Ebenfalls drängt die als erledigt geglaubte soziale Ungleichheit immer stärker in das öffentliche Bewusstsein und verlangt nach Neujustierung der Verteilung des Reichtums, nunmehr unter Berücksichtigung intersektionaler Kumulation von Benachteiligungen.</p> <p>Die Studien in diesem Modul sind darauf ausgerichtet, Konflikte in unterschiedlichen gesellschaftlichen Feldern zu beobachten und ihre Effekte auf die soziale Kohäsion mithilfe klassischer und neuerer Ansätze zu analysieren.</p>	

Lernergebnisse
Die Studierenden wenden ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse in den Bereichen soziologischer Theorien und empirischer Methoden auf die unter Antinomie-Gesichtspunkten geleitete Auseinandersetzung mit Fragen nach „Kohäsion und Konflikt“ an und erweitern ihre Kompetenzen, theoretische Konzepte hinsichtlich ihrer normativen Implikationen und Generalisierungen wie beispielsweise konsistente Vorstellung von „Kohäsion“ zu verstehen und kritisch zu diskutieren. Sie machen sich dabei mit den grundlegenden Konfliktlinien und ihren Dynamiken vertraut, die die moderne Gesellschaft durchziehen (in der Vergangenheit, insbesondere aber in der Gegenwart). Hinsichtlich der Studien zu „Konflikt“ geht es folglich darum, soziologische Beobachtungen zu der Entstehung und den Verläufen von Konflikten in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen zu erfassen und Lösungsvorschläge für Konflikte zu diskutieren.

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Seminar I „Kohäsion und Konflikt“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar II „Kohäsion und Konflikt“	P	30 h / 2 SWS	120 h
3.	Seminar		Seminar III „Kohäsion und Konflikt“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können die Seminare frei nach Maßgabe des Lehrangebotes wählen.			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Referat mit Ausarbeitung (R) oder Hausarbeit (H) oder Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der/des Lehrenden	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: mind. 15 S. MP: 30-45 Min.	zu 3.	100% (beim Referat nur bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u>		R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 1.	

	Referat mit Thesenpapier (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.			
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 2.	
3.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).		zu 3.	

5	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	--		

6	LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP	
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP	
	SL Nr. 2	4 LP	
	SL Nr. 3	1 LP	
Summe LP		15 LP	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester		
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Levent Tezcan	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--		
Modultitel englisch	Cohesion and Conflict		

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar I „Cohesion and Conflict“
	LV Nr. 2: Seminar II „Cohesion and Conflict“
	LV Nr. 3: Seminar III „Cohesion and Conflict“

9	Sonstiges
	--

MA 11 Individuelle Profilbildung

Studiengang	Master of Arts Soziologie
Modul	Individuelle Profilbildung
Modulnummer	MA 11

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2.-4.	
Leistungspunkte (LP)	15 LP	
Workload (h) insgesamt	450 h	
Dauer des Moduls	1-2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ermöglicht es den Studierenden, sich entsprechend ihrer eigenen Berufsvorstellungen gezielt zusätzliche Qualifikationen anzueignen.	
Lehrinhalte	
<p>In dem Modul haben die Studierenden die Möglichkeit, entweder durch interdisziplinäre Studien ihr inhaltliches Spektrum zu erweitern, durch ein Praktikum weitere Berufserfahrung zu erwerben und Kontakte an die Berufswelt zu knüpfen und/ oder sich durch ein Auslandsstudium international zu orientieren und Fremdsprachenkenntnisse zu vertiefen. Die einzelnen Möglichkeiten können gegebenenfalls auch miteinander kombiniert werden:</p> <p>Berufspraktikum: Die Wahl eines geeigneten Berufspraktikums erfolgt eigenständig durch die Studierenden und nach Rücksprache mit einer/ einem Lehrenden des Instituts, welche/r anschließend auch das Praktikum und den Bericht betreut. Die Suche nach einem Praktikumsplatz wird dabei vom Servicebüro (Praktikumsberatung) des Institutes für Soziologie unterstützt.</p> <p>Auslandsstudium (in einer sozialwissenschaftlichen oder verwandten Disziplin): Die Wahl eines geeigneten Studienortes und der Studieninhalte erfolgt selbständig durch die Studierenden und nach Rücksprache mit einer/ einem Lehrenden oder dem Servicebüro des Instituts für Soziologie.</p> <p>Interdisziplinäre Studien: Die Studierenden wählen aus dem Lehrangebot eines Kooperationspartners des Instituts für Soziologie, welches speziell für die Soziologie-Studierenden geöffnet ist. Gegebenenfalls können auch aus anderen Instituten der WWU oder anderer Universitäten Lehrveranstaltungen eingebracht werden, soweit sie dem Qualifikationserwerb spezifisch dienen und die anbietende Institution sich hierzu bereit erklärt.</p>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, sich mit ihren Berufsvorstellungen auseinanderzusetzen, diese zu konkretisieren und sich spezifisch auf ein Berufsfeld vorzubereiten. Sie lernen, ihr eigenes Qualifikationsniveau zu reflektieren und ihre erworbenen theoretischen Kenntnisse gezielt durch praktische Tätigkeiten und/oder inter-	

disziplinäre Studien zu erweitern oder zu vertiefen. Sie lernen interdisziplinäre Forschungsmethoden und Praktiken kennen, können diese anwenden und mit ihren theoretischen und forschungspraktischen soziologischen Kenntnissen verknüpfen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Praktikum		Berufspraktikum (12 Wochen)	WP	--	450 h
2.	Praktikum		Berufspraktikum (8 Wochen)	WP	--	300 h
3.	Praktikum		Berufspraktikum (4 Wochen)	WP	--	150 h
4.	Kurs		Auslandsstudium I	WP	30 h / 2 SWS	120 h
5.	Kurs		Auslandsstudium II	WP	30 h / 2 SWS	120 h
6.	Kurs		Auslandsstudium III	WP	30 h / 2 SWS	120 h
7.	Kurs		Interdisziplinäre Studien I	WP	30 h / 2 SWS	120 h
8.	Kurs		Interdisziplinäre Studien II	WP	30 h / 2 SWS	120 h
9.	Kurs		Interdisziplinäre Studien III	WP	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden wählen die für sie sinnvolle Form der individuellen Studien nach Rücksprache mit der Modulbeauftragten. Das Berufspraktikum kann als Vollzeitpraktikum in einem Block oder in mehreren Blöcken oder als Teilzeitpraktikum absolviert werden. Dabei müssen jeweils mindestens die folgenden Arbeitsstunden nachgewiesen werden: Beim 12-wöchigen Praktikum mindestens 420 Stunden, beim 8-wöchigen Praktikum mindestens 270 Stunden, beim 4-wöchigen Praktikum mindestens 130 Stunden.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	12-wöchiges Praktikum: Praktikumsreflexion	ca. 10 Seiten	zu 1.	100%
2.	MTP	8-wöchiges Praktikum: Praktikumsreflexion	ca. 10 Seiten	zu 2.	66,6%
3.	MTP	4-wöchiges Praktikum: Praktikumsreflexion	ca. 6 Seiten	zu 3.	33,3%
4.	MTP	nach Vorgabe der jeweiligen Institution (vom Umfang entsprechend einer 15-seitigen Hausarbeit)	nebenstehend	zu 4.	33,3%
5.	MTP	nach Vorgabe der jeweiligen Institution (vom Umfang entsprechend einer 15-seitigen Hausarbeit)	nebenstehend	zu 5.	33,3%
6.	MTP	nach Vorgabe der jeweiligen Institution (vom Umfang entsprechend einer 15-seitigen Hausarbeit)	nebenstehend	zu 6.	33,3%
7.	MTP	nach Vorgabe der jeweiligen Institution (vom Umfang entsprechend einer 15-seitigen Hausarbeit)	nebenstehend	zu 7.	33,3%
8.	MTP	nach Vorgabe der jeweiligen Institution (vom Umfang entsprechend einer 15-seitigen Hausarbeit)	nebenstehend	zu 8.	33,3%
9.	MTP	nach Vorgabe der jeweiligen Institution (vom Umfang entsprechend einer 15-seitigen Hausarbeit)	nebenstehend	zu 9.	33,3%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/	ggf.	

		Umfang	Anbindung an LV Nr.	
1.	nach Vorgabe der jeweiligen Institution		zu 4.	
2.	nach Vorgabe der jeweiligen Institution		zu 5.	
3.	nach Vorgabe der jeweiligen Institution		zu 6.	
4.	nach Vorgabe der jeweiligen Institution		zu 7.	
5.	nach Vorgabe der jeweiligen Institution		zu 8.	
6.	nach Vorgabe der jeweiligen Institution		zu 9.	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0 LP
	LV Nr. 2	0 LP
	LV Nr. 3	0 LP
	LV Nr. 4	1 LP
	LV Nr. 5	1 LP
	LV Nr. 6	1 LP
	LV Nr. 7	1 LP
	LV Nr. 8	1 LP
	LV Nr. 9	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	15 LP
	PL Nr. 2	10 LP
	PL Nr. 3	5 LP
	PL Nr. 4	4 LP
	PL Nr. 5	4 LP
	PL Nr. 6	4 LP
	PL Nr. 7	4 LP
	PL Nr. 8	4 LP
	PL Nr. 9	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	0 LP
	SL Nr. 2	0 LP
	SL Nr. 3	0 LP
	SL Nr. 4	0 LP
	SL Nr. 5	0 LP
	SL Nr. 6	0 LP
Summe LP		15 LP

7 Angebot des Moduls	
----------------------	--

Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Nina Wild	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	Individual Profile Formation	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Work Placement (12 Weeks)	
	LV Nr. 2: Work Placement (8 Weeks)	
	LV Nr. 3: Work Placement (4 Weeks)	
	LV Nr. 4: Studies Abroad I	
	LV Nr. 5: Studies Abroad II	
	LV Nr. 6: Studies Abroad III	
	LV Nr. 7: Interdisciplinary Studies I	
	LV Nr. 8: Interdisciplinary Studies II	
	LV Nr. 9: Interdisciplinary Studies III	

9	Sonstiges	
	<p>Soweit die einzubringende Leistung in den „Interdisziplinären Studien“ nicht im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen des Institutes für Soziologie erbracht wird, ist die Anrechenbarkeit immer im Vorfeld mit der Modulbeauftragten zu klären und in Hinblick auf die erwartete Qualifizierung im Kontext des eigenen Studiums und der Berufsperspektive zu begründen. Vor dem Studium absolvierte Praktika oder Berufserfahrung werden nicht auf das Modul angerechnet.</p> <p>Das Modul muss mit genau 15 Leistungspunkten abgeschlossen werden, das zwölfwöchige Praktikum kann nicht mit einer anderen Leistung des Moduls kombiniert werden.</p>	

MA 12 Masterarbeit

Studiengang	Master of Arts Soziologie
Modul	Masterarbeit
Modulnummer	MA 12

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4.	
Leistungspunkte (LP)	20 LP	
Workload (h) insgesamt	600 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Mit dem Abschlussmodul qualifizieren sich die Studierenden für den Titel „Master of Arts“ im Fach Soziologie.	
Lehrinhalte	
Mit der Masterarbeit und dem Fachgespräch belegen die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie in der Lage sind, eine relevante Fragestellung aus dem Kontext des Studiengangs zu entwickeln, innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen und zu diskutieren.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verinnerlichen die allgemeinen Prinzipien eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema eigenständig in einem vorgegebenen Zeitraum unter Wahrung allgemeiner theoretischer und methodischer Qualitätskriterien sowie unter Beachtung des Ethik-Kodex der soziologischen Fachverbände zu bearbeiten. Hierbei entstehende Problemstellungen können sie autonom und wissenschaftlich begründet entscheiden. Sie sind in der Lage, im Anschluss an die jederzeit nachvollziehbare begriffliche Erörterung und/oder empirische Analyse einer Fragestellung wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen zu formulieren und in der wissenschaftlichen Literatur einzuordnen und diese auch im abschließenden Fachgespräch adäquat darlegen und diskutieren.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	-		Masterarbeit	P	--	600 h

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	--
--	----

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Masterarbeit	60-80 S.	zu 1.	90%
2.	MTP	Fachgespräch zur Masterarbeit	45-60 Min.	zu 1.	10%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote					30%
Studienleistung(en)					
Nr.		Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
--	--		--		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	18 LP
	PL Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en	--	--
Summe LP		20 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Alle prüfungsberechtigten Lehrenden des Instituts	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--
Modultitel englisch	Master's Thesis
	LV Nr. 1: Master's Thesis

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	...
---	-----

9	Sonstiges

**Prüfungsordnung für das Fach Sozialwissenschaften
zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt
an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05. März 2021**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. Juni 2011 (AB Uni 2011/13, S. 909 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 216 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Studieninhalt (Module)

- (1) Das Fach Sozialwissenschaften im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul Fachdidaktische Vertiefung (Fachdidaktik, 6 LP), Pflichtmodul

Modul Ökonomische Vertiefung: Angewandte Wirtschaftswissenschaft (Ökonomik, 5 LP),
Pflichtmodul

Modul Soziologische Vertiefung (Soziologie, 5 LP), Wahlpflichtmodul

Modul Politikwissenschaftliche Vertiefung (5 LP), Wahlpflichtmodul

Modul Masterarbeit (18 LP), Wahlpflichtmodul

- (2) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (3) Es muss entweder das Wahlpflichtmodul „Soziologische Vertiefung“ oder das Wahlpflichtmodul „Politikwissenschaftliche Vertiefung“ erfolgreich abgeschlossen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung innerhalb eines der beiden Wahlpflichtmodule ist die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt. Die Masterarbeit kann im Fach Sozialwissenschaften geschrieben werden.

§ 2**Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (2) Art, Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen werden durch die Modulbeschreibungen bestimmt. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können sie dabei insbesondere in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form erbracht werden. Dabei können die Modulbeschreibungen eine Prüfungsleistung auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Darüber hinaus können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass Klausuren und andere, in den Modulbeschreibungen festgelegte Prüfungsleistungen durch gleichwertige Prüfungsleistungen ersetzt werden können. Insoweit gibt der/die zuständige Lehrende/n spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich bekannt.
- (3) Studienleistungen können benotet werden. Für die Benotung findet § 18 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenordnung entsprechende Anwendung.

§ 3**Masterarbeit**

- (1) Sofern die Masterarbeit im Fach Sozialwissenschaften geschrieben wird, wird das Thema erst ausgegeben, wenn das Modul, an das sich die Masterarbeit inhaltlich anschließt, erfolgreich abgeschlossen worden sind.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist sechs Monate. Die Masterarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.

§ 4**Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2021 erstmalig im Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Fach Sozialwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert werden und die den vorausgegangenen Bachelorstudiengang unter den Bedingungen der Prüfungsordnung für das Fach Sozialwissenschaften zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018 und mithin der nordrhein-westfälischen Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (LZV 2016) abgeschlossen haben; dasselbe gilt für Bewerberinnen und Bewerber, deren vorausgegangener Bachelorabschluss die Voraussetzungen der LZV NRW 2016 erfüllt.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 20. Januar 2021 und des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom vom 20. Januar 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05. März 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Unterrichtsfach	Sozialwissenschaften
Studiengang	Master of Education HRGSe
Modul	Fachdidaktische Vertiefung
Modulnummer	MHD

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	1 Semester
	Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	6 LP/180h
	Dauer des Moduls	3 Semester
	Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul baut auf den im Bachelor erworbenen Grundlagen der Fachdidaktik der Sozialwissenschaften auf und vertieft diese.	
Lehrinhalte des Moduls	
Inhalte sind Ergebnisse fachdidaktischer Lehr-Lernforschung der inklusionsorientierten Fachdidaktik der Sozialwissenschaften: <ul style="list-style-type: none"> • Ansätze, Methoden und Medien der Erforschung, Diagnose und Bewertung von heterogenen Lernvoraussetzungen, -situationen, -prozessen, -materialien und -ergebnissen an exemplarischen Beispielen, Herausforderungen der Leistungsbewertung, Verfahren der Qualitätssicherung • Ausgewählte aktuelle Gegenstände, Ansätze und Projekte sozialwissenschaftlicher Bildung zur Gestaltung innovativer Lehr- und Lernformate unter reflektierter Bezugnahme auf einschlägige Theorien und Modelle fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Provenienz • Unterrichtsmethoden und -medien: Bedeutung, Methodentypen, Realbegegnungen, -analysen; Realitätssimulation versus –mitgestaltung, Symbole der Realität; Medienformen: Print-, audiovisuelle und interaktive digitale Medien, Analyse von Medien; Entwicklung von Lernaufgaben 	

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Folgende Kompetenzen werden im Verlauf des Moduls erworben: Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • können theoriebasiert heterogene Lernvoraussetzungen in Lernergruppen diagnostizieren und bewerten und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung sowie Möglichkeiten der individuellen Förderung im Fach • kennen den aktuellen fachdidaktischen Forschungsstand der Fachunterrichtsforschung zum inklusiven, sprachsensiblen Fachunterricht und zu heterogenen Lerngruppen und können diesen diskutieren, kriterien gestützt beurteilen und diagnoseorientiert operationalisieren • können exemplarisch aktuelle, wissenschaftsbasierte, kompetenzorientierte Lehr- und Lernprozesse schüler- und problemorientiert auch für heterogene Lerngruppen und inklusiven Fachunterricht planen, gestalten und evaluieren sowie horizontale Ansätze der demokratieorientierten Schulentwicklung umsetzen • können Medien, Materialien und Aufgaben in ihrer Eignung als Lehrmaterial zur Vermittlung von Kompetenzen beurteilen, gestaltungsorientiert auswählen und selbst erstellen • können auf der Grundlage ihrer fachbezogenen Expertise hinsichtlich der Planung und Gestaltung eines inklusiven Unterrichts mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal zusammenarbeiten und mit ihnen gemeinsam fachliche Lernangebote entwickeln. 	

3		Struktureller Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	S	Domänenspezifische Diagnostik in der inklusiven sozialwissenschaftlichen Bildung	P	3	30/ 2 SWS	60
2	S	Lehr- und Lernformen in der sozialwissenschaftlichen Bildung	P	3	30/ 2 SWS	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Studierenden wählen ihre Lehrveranstaltungen aus dem didaktischen Lehrangebot der beteiligten Institute Soziologie, Politikwissenschaft und Ökonomik.				

4		Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)			
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
MAP	Hausarbeit (Didaktische Studie; Vortrag zu einer fachdidaktischen Fragestellung; Erstellen einer Unterrichtsreihe mit didaktischem Kommentar, Bericht über ein abgeschlossenes Forschungsprojekt usw.) und deren Präsentation im Seminar	15 Minuten und 3-5 Seiten Text	1.	100 %	
Studienleistung(en)					
Art		Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.		
Methodisches Projekt: Erstellen von Unterrichtsmaterial; Durchführung einer Methode; Vorstellung von Unterrichtsmedien (Schulbücher; Lernsoftware; e-learning Instrumente); Durchführung von Expertinnen-/Experteninterviews und ggf. deren Präsentation im Seminar.		15 Minuten und 3 Seiten Text	2.		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		40%			
5		Voraussetzungen			

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen.

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Andrea Szukala	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Centrum für Interdisziplinäre Wirtschaftsforschung (FB 04 - Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) Institut für Politikwissenschaft (FB 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) Institut für Soziologie (FB 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education GymGe Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) Master of Education BK Wirtschaftslehre/ Politik	
Modultitel englisch	Advanced Didactics of Social Science	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Diagnostics in Social Science Education	
	LV Nr. 2: Learning and Teaching in Social Science Education	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	In LV Nr. 1 sind 3 LP für Fachdidaktik vorgesehen. In LV Nr. 2 sind 3 LP für Fachdidaktik vorgesehen	Modul: 6
Inklusion (LP)	LV Nr. 1 sind 3 LP für Inklusion vorgesehen LV Nr. 2 sind 1 LP für Inklusion vorgesehen	Modul: 4

9	Sonstiges	
	-	

Unterrichtsfach	Sozialwissenschaften
Studiengang	Master of Education HRSGe
Modul	Ökonomische Vertiefung: Angewandte Wirtschaftswissenschaft
Modulnummer	MHW

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP / 150h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul bietet den Studierenden die Chance die im Bachelor erworbenen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse gezielt zu vertiefen.	
Lehrinhalte des Moduls	
Dieses Modul vertieft anwendungsbezogen wirtschaftstheoretische, wirtschaftspolitische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen der Pflichtveranstaltungen. Es werden bspw. Grundbegriffe, Messkonzepte sowie Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, Grundlagen und Instrumente der Wettbewerbspolitik, ökonomische Begründungen und Grundlagen der Verbraucherpolitik, Reformbedürftigkeit der europäischen Institutionen oder ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre intensiv thematisiert.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Im Rahmen dieses Moduls werden die allgemein-theoretischen Basiskenntnisse wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge anhand praxisrelevanter Politikfelder vertieft. Die Möglichkeit der Auswahl von Seminaren bietet den Studierenden die Chance, ihr Studienprofil weiter zu schärfen. Das Modul bietet eine vertiefende Einsicht in bedeutende wirtschaftspolitische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen und eignet sich sowohl zur Berufsqualifikation als auch als Vorbereitung eines vertiefenden Masterstudiums, sowie zur Stärkung der Selbstlernkompetenzen der Studierenden für den späteren weiteren selbständigen Wissenserwerb.	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1.	S	Ein Seminar zur BWL oder VWL aus dem Lehrangebot des Centrums für Interdisziplinäre Wirtschaftsforschung	P	5	30 / 2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Ein Seminar aus dem Angebot des Centrums für Interdisziplinäre Wirtschaftsforschung				
4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)					
Prüfungsleistung(en)						

MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Seminararbeit	15 Seiten	1.	100 %
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Präsentation		15 Minuten	1.	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	30%			

5	Voraussetzungen			
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine			
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen			

6	Angebot des Moduls			
Turnus / Taktung	Jedes Semester			
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Thomas Apolte, Prof. Dr. Alexander Dilger, Prof. Dr. Christian Müller			
Anbietende Lehrereinheit(en)	Centrum für Interdisziplinäre Wirtschaftsforschung (FB 04 - Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)			

7	Mobilität / Anerkennung			
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education GymGe Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) Master of Education BK Wirtschaftslehre/ Politik			
Modultitel englisch	Applied Economic Science			
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Seminar on Applied Economic Science			

8	LZV-Vorgaben			
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0		
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0		

9	Sonstiges			
	-			

Unterrichtsfach	Sozialwissenschaften
Studiengang	Master of Education HRSGe
Modul	Politikwissenschaftliche Vertiefung
Modulnummer	MHP

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP / 150 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist die Auseinandersetzung mit für das Studienziel relevanten Inhalten aus politikwissenschaftlicher Perspektive auf Masterniveau.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Die für dieses Modul wählbaren Seminare behandeln Themen und Fragestellungen aus den Forschungsbereichen der Politischen Steuerung und der Politischen Partizipation.</p> <p>Seminare aus dem Bereich der Politischen Steuerung behandeln theoretische, normative und empirische Fragestellungen politischer Steuerung sowie aktuelle Debatten um die Rolle von Staat und staatlichen Organisationen in Demokratien, Autokratien, Transformationsgesellschaften und im inter- und transnationalen Raum. Die Studierenden erfahren, wie politische Steuerungsziele erreicht werden, welche Steuerungsinstrumente dabei zum Einsatz kommen und welche Rolle Institutionen im politischen Prozess spielen. Gemeinsame Klammer der Kurse ist die top-down Perspektive auf Politik, in der vor allem Akteure, Interessen, Steuerungsmuster, Wissenskulturen, Diskurse, Ideen sowie die Strukturen des politischen Prozesses fokussiert werden. Die Seminare unterscheiden sich jedoch sowohl in Hinblick auf die untersuchte Steuerungsebene (Kommune, Region, Land, Staat, inter- und transnationale Ebene) als auch in Hinblick auf die konzeptionelle Anlage des Seminars. Angeboten werden sowohl eher praktisch ausgerichtete Politikfeldanalysen als auch theorieorientierte Analysen politischer Steuerung unter Bezugnahme auf normative und analytische Theorien der Gegenwart und die politischen Ideengeschichte.</p> <p>Seminare aus dem Bereich Politische Partizipation zielen auf eine vertiefende Aneignung und exemplarische Überprüfung und normative Evaluation und Kritik ausgewählter Erklärungsansätze und Heuristiken politischer Partizipation und politischen Entscheidens auf bzw. in den verschiedenen Ebenen, Arenen und Sektoren von Governance. Gemeinsame Klammer der Kurse ist die bottom-up Perspektive auf Politik, die weniger auf staatliche Institutionen, sondern auf die erweiterte Systemstruktur fokussieren. Gefragt wird dabei nach den Möglichkeiten, Demokratie durch zivilgesellschaftliche Partizipation und Deliberation zu erreichen bzw. zu vertiefen. Im Zentrum stehen nicht-staatliche Akteure (z.B. Vereine, Verbände, Soziale Bewegungen, Religionsgemeinschaften), aber auch Akteure des Marktes, die an der allgemeinverbindlichen Regelsetzung mit verschiedenen Instrumenten mitwirken.</p>	

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls
<p>Die Studierenden sind in der Lage, sich aus der Fachliteratur eigenständig Wissen anzueignen, dieses Wissen kritisch zu hinterfragen, den anderen Seminarteilnehmern allein oder in Gruppenarbeit anschaulich zu präsentieren, zu diskutieren und zu bewerten.</p> <p>Je nach Wahl des Seminars erlangen die Studierenden entsprechende themenbezogene Fachkompetenzen.</p> <p>In Seminaren der „Politischen Steuerung“ erlangen die Studierenden vertiefte Kenntnisse politischer Steuerungsprozesse in verschiedenen Politikfeldern und auf verschiedenen Steuerungsebenen. Dabei vertiefen sie ihr Wissen über die Funktionsweise politischer Systeme und werden in die Lage versetzt, ihre hierdurch entwickelten Analysefähigkeiten selbständige auf andere politische Kontextbedingungen zu übertragen.</p> <p>Die Studierenden erlangen in Seminaren der „Politischen Partizipation“ vertiefte Kenntnisse politischer Partizipation in verschiedenen Kontextbedingungen und auf verschiedenen Steuerungsebenen. Dabei vertiefen sie ihr Wissen über die Handlungsmöglichkeiten zivilgesellschaftlicher und anderer nicht-staatlicher Akteure und werden in die Lage versetzt, ihre hierdurch entwickelten Analysefähigkeiten selbständige auf andere politische Kontextbedingungen zu übertragen. Die Studierenden erweitern zudem ihre Grundkenntnisse politischer Theorien, vertiefen ihre Kenntnisse der politischen Ideengeschichte und können Bezüge zu aktuellen Theoriedebatten herstellen. Sie üben zudem, Theorieaussagen auf ihre Hypothesenfähigkeit als Ausgangspunkt empirischer Forschung zu erkennen und anzuwenden.</p>

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	S	Masterseminar Politikwissenschaft	P	5	30h / 2SWS	120h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Studienberatung des IfPol berät die Studierenden des Studiengangs bei der Wahl der politikwissenschaftlichen Lehrveranstaltung und orientiert sich dabei an den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zu den fachwissenschaftlichen Beiträgen der Politikwissenschaft.				

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Mündliche Prüfung	30 Minuten	1.	100 %
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
In den Seminaren sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminarartige Aufgaben als Studienleistungen definieren.		(nebenstehend)	1.	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		30%		

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.	

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Dr. Matthias Freise	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Institut für Politikwissenschaft (Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Focus Political Science	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Master Seminar Political Science	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0

9	Sonstiges	
	-	

Unterrichtsfach	Sozialwissenschaften
Studiengang	Master of Education HRSGe
Modul	Soziologische Vertiefung
Modulnummer	MHS

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP/150 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, das im Bachelor erworbene soziologische Wissen gezielt zu vertiefen.	
Lehrinhalte des Moduls	
Die zu wählenden Lehrveranstaltungen zur Religionssoziologie, zur Wissenssoziologie, zur Arbeits- und Organisationssoziologie, zur Soziologischen Theorie sowie zu gesellschaftlichen Differenzierungs- und Entdifferenzierungsprozessen bieten einen Überblick über die in diesen Bereichen relevanten theoretischen und methodischen Ansätze. Dabei werden auch die einschlägigen Arbeitstechniken behandelt.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Die Studierenden sind in der Lage, sich aus der Fachliteratur eigenständig Wissen anzueignen, dieses Wissen kritisch zu hinterfragen, den anderen Seminarteilnehmern allein oder in Gruppenarbeit anschaulich zu präsentieren, zu diskutieren und zu bewerten. Ebenfalls lernen die Studierenden im Rahmen der Modulabschlussprüfung, eine schriftliche Arbeit in einer vorgegebenen Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Maßgaben anzufertigen. Je nach Wahl des Seminars erlangen die Studierenden themenbezogene Fachkompetenzen im Bereich der Religionssoziologie, der Wissenssoziologie, der Arbeits- und Organisationssoziologie, der Soziologischen Theorie sowie über gesellschaftliche Differenzierungs- und Entdifferenzierungsprozesse.	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1)	S	Seminar	P	5	30 h/ 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können eine Veranstaltung nach Maßgabe des Lehrangebotes wählen.			

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Hausarbeit im Rahmen des Seminars mit Thema nach Absprache mit der/dem Lehrenden (H) oder Referat mit Ausarbeitung (R) nach Vorgabe der/des Lehrenden	15 S. (H) oder 15-20 Minuten und 10 S. (R)	1.	100%
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Keine				
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		30%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Dr. Katrin Späte
Anbietende Lehrereinheit(en)	Institut für Soziologie (Fachbereich 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	MEd GymGe Sozialwissenschaften MEd BK Wirtschaftslehre/ Politik
Modultitel englisch	Focus Sociology
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Seminar

8 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0

9 Sonstiges	
	-

Unterrichtsfach	Sozialwissenschaften
Studiengang	Master of Education HRSGe
Modul	Masterarbeit
Modulnummer	MA-Arbeit

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4. Semester	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	18 LP/540 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum		
Die Masterarbeit vertieft das erlernte wissenschaftliche Arbeiten und die eigenständige Forschung im Rahmen eines konkreten Themas und schließt den Studiengang ab.		
Lehrinhalte des Moduls		
Mit der Masterarbeit belegen die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie in der Lage sind, eine relevante Fragestellung aus dem Kontext des Studiengangs zu entwickeln, innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.		
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls		
Die Studierenden verinnerlichen die allgemeinen Prinzipien eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema eigenständig in einem vorgegebenen Zeitraum unter Wahrung allgemeiner theoretischer und methodischer Qualitätskriterien zu bearbeiten. Hierbei entstehende Problemstellungen können sie autonom und wissenschaftlich begründet entscheiden. Sie sind in der Lage, im Anschluss an die jederzeit nachvollziehbare begriffliche Erörterung und/oder empirische Analyse einer Fragestellung wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen zu formulieren und in der wissenschaftlichen Literatur einzuordnen. Zudem fundieren sie die Kompetenz der sozialwissenschaftlichen Recherche.		

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1.	MA	Masterarbeit	P	18	-	540
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Masterarbeit kann in einer der drei beteiligten Disziplinen oder in der Fachdidaktik abgelegt werden.				

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Masterarbeit	ca. 18000-20000 Wörter, wobei in der Regel 60 Seiten nicht überschritten werden sollen; zur Dauer vgl. § 12 Absatz 7 der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung sowie § 3 Absatz 2 dieser Fachprüfungsordnung	1.	100 %
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Keine				
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		18 LP/107 LP		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Vgl. § 3 Absatz 1 dieser Fachprüfungsordnung sowie § 12 Absatz 4a der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Dr. Matthias Freise Prof. Dr. Christian Müller Prof. Dr. Andrea Szukala
Anbietende Lehreinheit(en)	Centrum für Interdisziplinäre Wirtschaftsforschung (FB 04 - Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) Institut für Politikwissenschaft (FB 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) Institut für Soziologie (FB 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Master Thesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Master Thesis

8 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0

9 Sonstiges	
	-